

Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2025

Aktenaufgabe 06.06. – 20.06.2025

<p>Traktandum 10 Benützungsreglement für die Gemeinde-, Schul- und Turnanlagen</p>

Das bestehende Reglement ist aus dem Jahr 2014 (Anpassung im Jahr 2017). Inzwischen haben sich die Bedürfnisse und die Auslastung der Räume geändert. Das Reglement soll den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die Gebühren werden ebenfalls neu festgelegt.

<p>Antrag Genehmigung des Benützungsreglements für die Gemeinde-, Schul- und Turnanlagen der Gemeinde Rüfenach.</p>



Rüfenach



Benützungsreglement

für die

Gemeinde-, Schul- und

Turnanlagen Rüfenach

Gemeindeverwaltung

Reinerstrasse 25

5235 Rüfenach

Tel. 056 297 86 00

info@ruefenach.ch

Inhalt

1.	Allgemeines	4
	Art. 1 Grundsatz.....	4
	Art. 2 Geltungsbereich.....	4
	Art. 3 Gebühren.....	4
	Art. 4 Bewilligung	4
	Art. 5 Regelmässige Benützung	4
	Art. 6 Benützungzeiten.....	5
	Art. 7 Aufsicht	5
2.	Benützungsvorschriften.....	5
	Art. 8 Unterricht/Beeinträchtigung.....	5
	Art. 9 Jugendriege	5
	Art. 10 Sorgfalt/Schadenfälle.....	5
	Art. 11 Rauchverbot.....	5
	Art. 12 Fahrräder/Parkplätze	5
	Art. 13 Sauberkeit	6
	Art. 14 Sparsamkeit.....	6
	Art. 15 Geräte/Geräteraum	6
	Art. 16 Aufstellen der Geräte	6
	Art. 17 Ballspiele/Übungen mit schweren Geräten.....	6
	Art. 18 Rasensportplatz/Kindergartenumgelände	6
	Art. 19 Aufsichtspflicht	7
	Art. 20 Technische Einrichtungen.....	7
	Art. 21 Heizung/Lüftung	7

3.	Benutzungsvorschriften für spezielle Anlässe	7
	Art. 22 Benützung Turnhalle	7
	Art. 23 Benützung Gemeindesaal/Aula	7
	Art. 24 Feuerpolizeiliche Vorschriften/Brandschutzvorschriften	7
	Art. 25 Wirtschaftsbetrieb und Bewilligungen	7
	Art. 26 Ordnung	8
	Art. 27 Haftung.....	8
	Art. 28 Schlüsselübergabe und Schlüsseldepots	8
4.	Schlussbestimmungen	8
	Art. 29 Zuwiderhandlungen	8
5.	Genehmigung und Inkraftsetzung	8
6.	Anhang 1 – Benützungsgebühren.....	9

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Nutzung folgender Rüfenacher Gemeinde-, Schul- und Turnanlagen:

- Turnhalle inkl. Bühne und Aussenanlagen
- Gemeindesaal/Aula
- Werkraum/Schulräume
- Kommissionszimmer
- Vereinszimmer

Die aufgeführten Gemeinde-, Schul- und Turnanlagen können von Vereinen/Organisationen und Privatpersonen für kulturelle, sportliche, gesellschaftliche und ähnliche Anlässe benützt werden. Bei Terminkollisionen haben die Schule und Veranstaltungen der Gemeinde Rüfenach das Vorrecht. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird das vorliegende Reglement erlassen, das von allen Benützern strikt einzuhalten ist.

Das Kommissionszimmer steht den örtlichen Kommissionen und Gemeindeverbänden, nach Absprache mit der Gemeindekanzlei, für ordentliche Sitzungen zur Verfügung.

Das Vereinszimmer im Untergeschoss des Gemeindehauses (Südost) steht für Sitzungen allen Vereinen und Organisationen, nach Absprache mit der Gemeindekanzlei, zur Verfügung.

Art. 3 Gebühren

Die Gebühren werden im Anhang 1 geregelt.

Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, die Gebühren gemäss Anhang 1 selbständig anzupassen.

Art. 4 Bewilligung

Die Bewilligung für die Benützung des Kommissionszimmers, des Vereinszimmers und ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten für Gemeindesaal/Aula, Turnanlagen und Werkraum für ausserschulische Veranstaltungen, Kurse, usw. erteilt der Gemeinderat. Offizielle Anlässe der Gemeinde, für welche der Gemeindesaal/Aula beansprucht wird, gehen allen anderen Benützungen (während der Schulzeit nach Absprache mit der Schulleitung) vor.

Gesuche sind mit entsprechendem Formular, welches bei der Gemeindekanzlei bezogen oder auf www.ruefenach.ch heruntergeladen werden kann, dem Gemeinderat wie folgt einzureichen:

- Für regelmässige Nutzung: vor der Erstellung des Benützungsplans
- Für gelegentliche Nutzung: zwei Monate vor der Veranstaltung

Bei Benützung der Schul- und Turnanlagen für Schulanlässe ausserhalb der Schulzeiten ist zwecks Koordination von Terminen die Gemeindekanzlei schriftlich zu informieren.

Art. 5 Regelmässige Benützung

Für die regelmässige Benützung stellt der Gemeinderat nach Anhörung der Vereine einen Benützungsplan auf. Dieser wird bei Bedarf jährlich angepasst. Bei der Hallenbelegung haben Jugendsportunterricht von 18.00 bis 20.00 Uhr Priorität. Regelmässige Benützer haben bei jeder Änderung des Belegungsplans dem Gemeinderat vorgängig schriftlich Mitteilung zu machen.

Die definitive Zuteilung der Gemeinde-, Schul- und Turnanlagen ist Sache des Gemeinderats.

Die Bewilligung bezieht sich nur auf die zugeteilten Räume und die bewilligten Benützungzeiten.

Die Turnhalle bleibt in den Sport-, Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien jeweils während der 1. Ferienwoche für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten geschlossen. In den Sommerferien sind die Räumlichkeiten der Schulanlage von der 1. bis 4. Woche geschlossen. In der 5. Ferienwoche ist ein Turnbetrieb nach Absprache möglich.

Während den Ferien findet generell nur eine reduzierte Reinigung der Anlage statt.

Art. 6 Benützungzeiten

Das Schulareal darf nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 22.00 Uhr, als allgemein zugänglicher Spiel- und Aufenthaltsplatz von Kindern und Erwachsenen benützt werden. Von 12.00 bis 13.00 Uhr ist eine Mittagsruhe einzuhalten. Fehlbare werden nach dem Eindunkeln bzw. nach 22.00 Uhr sowie während der Mittagsruhe vom Platz gewiesen.

Art. 7 Aufsicht

Die direkte Aufsicht über die Lokalitäten und Aussenanlagen wird einem Hauswart übertragen, dessen Pflichten und Rechte in dessen Pflichtenheft festgehalten sind. Die Anweisungen des Hauswarts sind zu befolgen.

2. Benützungsvorschriften

Art. 8 Unterricht/Beeinträchtigung

Der ordentliche Schul- oder Turnunterricht darf durch die Benützung von Räumen in den Schulanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Für die Benützung der Halle und der Plätze inkl. Spielplatz während den Schulstunden ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

Art. 9 Jugendriege

Den Jugendriegen ist der Zutritt zur Turnhalle und den Duschräumen nur unter Kontrolle der Leiter gestattet.

Art. 10 Sorgfalt/Schadenfälle

Jeder Benützer soll alle Einrichtungen so sorgfältig behandeln, als wären sie sein Eigentum. An Mobiliar, Geräten und Anlagen dürfen ohne Einverständnis der zuständigen Behörden keine Änderungen vorgenommen werden. Die Benützer oder deren gesetzlichen Vertreter haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar und Anlagen verursachen. Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Art. 11 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen gilt striktes Rauchverbot. Im Aussenbereich ist das Rauchen nur in den gekennzeichneten Zonen erlaubt.

Art. 12 Fahrräder/Parkplätze

Fahrräder sind in die dafür bestimmten Ständer zu stellen und dürfen nicht an die Hausmauer gestellt werden.

Das Befahren des Pausenplatzes mit Mofas, Motorrädern und Autos ist während der Schulzeit verboten. Das Befahren der Laufbahn mit Velos, Mofas, Rollbrettern, Inline-Skates und Ähnlichem ist untersagt.

Autos sind auf den Parkplätzen abzustellen. Das Parkieren auf dem Platz vor dem Gemeindehaus ist nur Besuchern und dem Personal der Gemeindeverwaltung erlaubt.

Art. 13 Sauberkeit

Die bewilligten Räume und Anlagen dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Für den Sportbetrieb in der Turnhalle darf nur mit Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen oder barfuss geturnt werden. Das Tragen von Nagel- und Stollenschuhen in der Turnhalle ist verboten.

Es ist in allen Räumen auf grösste Reinlichkeit zu achten, insbesondere in den WC-Anlagen, den Umkleideräumen und in den Duschen. Die Räume sind in einwandfreiem und sauberem Zustand wieder zu hinterlassen. Auch die Entsorgung von Abfällen (Abfallsäcke, Gebührenmarken) ist Sache des Veranstalters. Allfällige durch die Gemeinde veranlasste Nachreinigungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 14 Sparsamkeit

Die Beleuchtungskörper sind nur so lange einzuschalten, wie es unbedingt nötig ist. In Räumen, die nicht benützt werden, ist das Licht zu löschen. Die gleiche Aufmerksamkeit ist auch der Sportplatzbeleuchtung zu schenken.

Die Duschen dürfen von den Vereinen benützt werden. Der Wasserverbrauch hat sich in vernünftigen Rahmen zu halten.

Art. 15 Geräte/Geräteraum

Die Geräte sind sowohl in der Turnhalle als auch auf den Aussenanlagen nach den Turnstunden wieder an ihren Platz, in den für das Schulturnen geeigneten Stand, zu bringen (Reinigen von Magnesia, Tiefstellen der Barrenholmen usw.). Allfällige Verunreinigungen des Bodens durch Magnesia sind zu beseitigen. Im Geräteraum darf nicht gespielt werden.

Art. 16 Aufstellen der Geräte

Geräte und Sprungmatten sind sorgfältig zu tragen oder zu fahren. Jedes Schleifen der Turngeräte am Boden ist verboten. Die Hallengeräte dürfen nur in Ausnahmefällen auf dem Pausenplatz oder auf dem Turnplatz verwendet werden. Sie sind nachher gründlich gereinigt wieder an ihren Standort zu bringen.

Art. 17 Ballspiele/Übungen mit schweren Geräten

Das Fussballspielen ist auf dem Pausenplatz untersagt, ebenso sind Ballspiele gegen Fenster und Fassaden sowie den Eingangsbereich der Turnhalle zu unterlassen.

Das Ballspielen in der Turnhalle ist nur mit sauberen und trockenen Bällen erlaubt, die nicht gleichzeitig im Freien benützt werden.

Harte Schüsse gegen die Bühnenabschlussstore und die Sprossenwand sind zu unterlassen.

Übungen mit schweren Geräten (Steinheben, Kugelstossen usw.) sind in der Turnhalle nicht erlaubt. Beim Hantelheben ist die nötige Vorsicht walten zu lassen (Matten auf den Boden legen). Für Schäden haften die Verantwortlichen.

Art. 18 Rasensportplatz/Kindergartenumgelände

Der Rasensportplatz darf bei Regenwetter nicht benützt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Hauswart.

Es ist untersagt, die Anlagen und das Umgelände des Kindergartens während den Unterrichtszeiten zu benutzen.

Art. 19 Aufsichtspflicht

Bei sportlichen Anlässen (Turniere, usw.) sind mindestens 2 Aufsichtspersonen zu stellen (Kontrolle der Garderoben und Gänge während des Anlasses). Für Schäden haften die Vereine.

Art. 20 Technische Einrichtungen

Den technischen Einrichtungen (Mikrofon, Verstärkeranlage, Beleuchtungsanlage und Office-Einrichtung) ist Sorge zu tragen. Elektrische Uminstallationen sind untersagt. Mangelhafte Gerätschaften sind dem Hauswart umgehend zu melden.

Art. 21 Heizung/Lüftung

Heizung und Lüftung werden ausschliesslich durch den Hauswart bedient.

3. Benützungsvorschriften für spezielle Anlässe

Art. 22 Benützung Turnhalle

Die Turnhalle steht für Veranstaltungen frühestens ab Samstag, 07.00 Uhr, zur Verfügung. Am ersten Werktag nach der Veranstaltung muss sie ab 07.00 Uhr für den Turnunterricht wieder zur Verfügung stehen.

Für das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung usw. hat der Veranstalter zu sorgen. Diese Arbeiten erfolgen – wo notwendig – unter Aufsicht und Mithilfe des Hauswarts. Seine Arbeitsleistung ist entsprechend dem Aufwand zu entschädigen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat gemäss separater Gebührenordnung.

Werden Geräteraum sowie Fest- und Schulhausküche benützt, so sind diese nach Anweisung des Hauswarts zu reinigen. Alle Geräte müssen wieder verräumt werden.

Für Proben steht die Turnhalle frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an höchstens zwei Abenden pro Woche zur Verfügung. Diesbezüglich haben sich die Vereine rechtzeitig zu verständigen. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat. Bei Proben kann die Turnhalle bis 23.00 Uhr benützt werden.

Art. 23 Benützung Gemeindsaal/Aula

Der Gemeindsaal/Aula steht dem Gemeinderat, der Schule, Vereinen und Organisationen zur Benützung für öffentliche Versammlungen, kulturelle Veranstaltungen und als musikalisches Probelokal zur Verfügung. Der Gemeindsaal/Aula kann für solche Zwecke auch als Degustations- bzw. Bewirtungslokal dienen. Turnerische Darbietungen jeder Art und Veranstaltungen, die einen Einsatz von schwereren Gegenständen benötigen, werden jedoch nicht bewilligt.

Aufstellen, Abräumen und Officebenützung analog Art. 22 (Benützung Turnhalle).

Art. 24 Feuerpolizeiliche Vorschriften/Brandschutzvorschriften

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Bei besonderen Anlässen, namentlich bei solchen mit Dekoration, welche schwer entflammbar sein muss, organisiert der Veranstalter in Verbindung mit der Feuerwehr Geissberg eine Feuerwache. Die Kosten trägt der Veranstalter. Den Weisungen der Feuerwehr Geissberg ist Folge zu leisten. Es gelten zudem die Vorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) und der Aarg. Gebäudeversicherung (AGV) zum Brandschutz. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

Sämtliche Notausgänge sind freizuhalten.

Art. 25 Wirtschaftsbetrieb und Bewilligungen

Die Ausübung von gastgewerblichen Tätigkeiten richtet sich nach dem gültigen Gastgewerbegesetz. Die Benützungsbewilligung berechtigt nicht zum Verkauf von Spirituosen.

Die Veranstalter verpflichten sich, alle gesetzlichen Grundlagen zu beachten, insbesondere die Vorschriften betreffend Alkoholabgabe an Jugendliche.

Das Einholen weiterer Bewilligungen (z.B. für Einzelanlass, Lotto, Tombola, Verlängerung der Öffnungszeiten, Ausstellungen usw.) ist Sache des Veranstalters.

Art. 26 Ordnung

Die Veranstalter sind für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich. Dabei müssen Anstand und Sitte gewahrt bleiben. WC-Anlagen sind reinlich und Einweghandtücher stets bereit zu halten. Die Veranstalter sorgen dafür, dass bei einem Anlass mit Bewirtung die Turnhalle zur festgesetzten Zeit verlassen wird. Die Bestimmungen nach Polizeireglement sind einzuhalten. Bei Verfehlungen haftet der Bewilligungsnehmer.

Art. 27 Haftung

Die Veranstalter haften für Schäden und Verunreinigungen an Gebäuden und Mobiliar, die auf ihre Veranstaltungen zurückzuführen sind.

Für Garderoben wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

Art. 28 Schlüsselübergabe und Schlüsseldepots

Der Bewilligungsnehmer hat sich mindestens 14 Tage vor der Nutzung mit dem Hauswart bezüglich Schlüsselübergabe in Verbindung zu setzen.

Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Vorlage der Quittung über die Bezahlung der Nutzungsgebühr und gegen Bezahlung eines Schlüsseldepots von Fr. 100.00.

Bei Verlust des Schlüssels kann der effektive Aufwand in Rechnung gestellt werden.

4. Schlussbestimmungen

Art. 29 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, gegen Bewilligungen oder Verfügungen der zuständigen Behörden bzw. des Hauswarts werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft.

Bei mehrmaliger oder besonders schwerwiegender Verletzung der Vorschriften kann die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

5. Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach Ablauf der Referendumsfrist nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2025 in Kraft gesetzt.

Es ersetzt das bisherige Reglement vom 01.01.2014 inkl. Anpassung vom 21.03.2017.

Gemeinderat Rüfenach

Andreas Ulrich
Gemeindeammann

Dagmar Bochsler
Gemeindeschreiberin

6. Anhang 1 – Benützungsgebühren

Regelmässige Benützung durch Vereine

Den einheimischen Vereinen stellt die Gemeinde die Anlagen für die regelmässige Benützung unentgeltlich zur Verfügung. Die regelmässige Nutzung der Anlagen durch auswärtige Vereine ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden fallweise festgelegt.

Spezielle Anlässe (Preis pro Tag)

	Einheimische Vereine/ Organisationen	Auswärtige Vereine/ Organisationen	Einheimische Privatpersonen	Auswärtige Privatpersonen
Turnhalle ohne Bühne	Gratis	Fr. 500.00	Fr. 400.00	Fr. 500.00
Turnhalle mit Bühne	Gratis	Fr. 800.00	Fr. 700.00	Fr. 800.00
Gemeindesaal/ Aula	Gratis	Fr. 600.00	Fr. 500.00	Fr. 600.00
Werkraum/ Schulräume	Gratis	Keine Benützung möglich	Fr. 150.00	Keine Benützung möglich
Kommissionszimmer	Gratis	Keine Benützung möglich	Fr. 100.00	Keine Benützung möglich
Vereinszimmer	Gratis	Keine Benützung möglich	Fr. 100.00	Keine Benützung möglich

Für jeden weiteren Tag wird bei den kostenpflichtigen Benützungen jeweils die Hälfte der Benützungsgebühr zusätzlich verrechnet.

Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen mit gemeinnützigem oder vorwiegend kommerziellem Charakter abweichende Gebühren festlegen.

Die Kosten für Strom, Heizung und Beleuchtung gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Aufwendungen des Hauswirts sind vom Veranstalter zu übernehmen. Ein speziell hoher Stromverbrauch kann von der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

In diesen Gebühren nicht enthalten sind:

- Die Bewilligung für die Verlängerung
- Wirtebewilligung
- Eine allfällige Nachreinigung durch den Hauswart
- Reparaturen infolge Sachbeschädigungen

Zwecks Kontrolle ist einem Vertreter der Gemeinde kostenlos Eintritt zu gewähren.

Entschädigung Hauswart

Der Hauswart ist **zusätzlich** zu den ordentlichen Benützungsgebühren entsprechend seinem Zeitaufwand zu entschädigen. Sie beträgt im **Normalfall Fr. 150.00 pro Einzelanlass bzw. Fr. 200.00 für Wochenenden**.

Zusätzliche Leistungen, Nachreinigungen und Reparaturen werden nach Aufwand (pro angebrochene Stunde) verrechnet. Der Stundenansatz beträgt Fr. 80.00.

Instandstellungen von defekten Geräten und Installationen werden durch die Gemeinde veranlasst und zuzüglich einer Umtriebspauschle von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

Unterrichts-/Schulzeiten

Die regulären Unterrichts-/Schulzeiten sind wie folgt:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 07.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch: 07.00 – 12.00 Uhr



Rüfenach

Benützungsreglement für die Gemeinde-, Schul- und Turnanlagen Rüfenach

1. Allgemeines

Art. 1 Aufsicht/Bewilligung

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Schul- und Turnanlagen, bestehend aus Gemeindehaus, Schulhaus, Schulpavillon, Gemeindesaal/Aula, Turnhalle, Kindergarten und den dazugehörigen Nebenräumen, den Werkräumen, den Hauswirtschaftsräume, und allen dazugehörigen Aussenanlagen, aus. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird das vorliegende Reglement erlassen, das von allen Benützern strikt einzuhalten ist.

Die Bewilligung für die Benützung von Schulräumen ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten, für Gemeindesaal/Aula, Turnanlagen, Hauswirtschaftsräume, Textiles Werken und der Werkräume für ausserschulische Veranstaltungen, Kurse, etc. erteilt der Gemeinderat. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung. Offizielle Anlässe der Gemeinde, für die der Gemeindesaal/Aula beansprucht wird, gehen allen andern Benützungen (während der Schulzeit nach Absprache mit der Schulleitung) vor.

Art. 2 Schulräume

Die Schullokale haben vor allem den Zweck, als Unterrichtsräume zu dienen. Für die Dorfvereine und für andere Zusammenkünfte stehen das Vereinszimmer im Gemeindehaus und der Gemeindesaal/Aula zur Verfügung. Das Lehrerzimmer dient auch für die Sitzungen der Schulpflege.

Art. 3 Hauswart

Die direkte Aufsicht über die Lokalitäten und Aussenanlagen wird einem Hauswart übertragen, dessen Pflichten und Rechte in dessen Pflichtenheft festgehalten sind. Die Anweisungen des Hauswarts sind zu befolgen.

Art. 4 Turnhalle und Nebenräume

Die Turnhalle mit Nebenräumen dient in erster Linie der Schule und sodann den Vereinen für ihre Übungen. Ausserdem dient sie zur Durchführung von Abendun-

terhaltungen, Theatern, Vorträgen, Versammlungen usw. Die Halle kann auch auswärtigen Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden.

Art. 5 Unterricht/Beeinträchtigung

Der Unterricht darf durch anderweitige Benützung der Turnhalle, der Nebenräume und Aussenanlagen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Für die Benützung der Halle und der Plätze während der Schulstunden ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

Art. 6 Jugendriege

Den Jugendriegen ist der Zutritt zur Turnhalle und den Duschräumen nur unter Kontrolle der Leiter gestattet.

Art. 7 Regelmässige Benützung durch Vereine/Sportorganisationen

Für Vereine, die die Halle regelmässig benützen, wird ein Benützungsplan erstellt. Sie melden dem Gemeinderat ein für Ordnung und Reinlichkeit verantwortliches Mitglied, an welches sich der Hauswart jederzeit wenden kann. Diese verantwortliche Person erhält die notwendigen Schlüssel gegen Unterschrift und ist verantwortlich für Lichterlöschen sowie Schliessen der Fenster und Türen. Ein Wechsel dieses verantwortlichen Mitgliedes ist der Gemeindekanzlei zu melden.

Bei der Hallenbelegung haben Jugendsportunterrichte von 18.00 bis 20.00 Uhr Priorität.

Dorfvereine können die Turnhalle für den Turnbetrieb unentgeltlich benützen. Als Gegenleistung wird ein kulturelles Engagement verlangt. Dies erfolgt zur Zeit durch verschiedene Aktivitäten und Anlässe sowie der Leitung der Jugendriege.

Für Sportorganisationen, die die Halle zur Benützung erhalten, ist diese ebenfalls für die ordentliche Nutzung kostenfrei. Als Gegenleistung wird ein Engagement für die Gemeinde erwartet wie z.B. Beteiligung am Waldarbeitstag, Mithilfe beim Waldumgang, beim Neuzuzügertreffen, eigene Festivitäten oder Beteiligung an solchen mit den Dorfvereinen.

Art 8 Kommissionszimmer / Vereinszimmer

Das Kommissionszimmer steht den örtlichen Kommissionen und Gemeindeverbänden, nach Absprache mit der Gemeindekanzlei, für ordentliche Sitzungen zur Verfügung. Das Vereinszimmer, im Untergeschoss des Gemeindehauses (südost), steht für Sitzungen allen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Die Dorfvereine sind in der Regel bereits im Besitz eines Schlüssels.

Art. 9 Turnhalle/Benützung durch Schule

Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrpersonen in der Turnhalle aufhalten.

Art. 10 Sorgfalt/Schadenfälle

Jeder Benützer soll alle Einrichtungen so sorgfältig behandeln, als wären sie sein Eigentum. Die Benützer oder deren gesetzliche Vertreter haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar und Anlagen verursachen. Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. In sämtlichen Räumen gilt striktes Rauchverbot.

Art. 11 Fahrräder/Parkplätze

Fahrräder sind in die dafür bestimmten Ständer zu stellen und dürfen nicht an die Hausmauer gestellt werden. Autos sind auf den Parkplätzen abzustellen. Das Befahren des Pausenplatzes mit Mofas, Motorrädern und Autos ist während der Schulzeit verboten. Das Parkieren auf dem Platz vor dem Gemeindehaus ist nur Besuchern und dem Personal der Gemeindekanzlei erlaubt.

Art. 12 Sparsamkeit

Die Beleuchtungskörper sind nur solange einzuschalten, wie es unbedingt nötig ist. In Räumen, die nicht benützt werden, ist das Licht zu löschen. Die gleiche Aufmerksamkeit ist auch der Spielplatzbeleuchtung zu schenken.

Art. 13 Sauberkeit

Jedermann achtet auch auf grösste Reinlichkeit, besonders in den WC-Anlagen, den Ankleideräumen und in den Duschen. In den Schulkloakalen, in der Turnhalle, in den Gängen, in den WC-Anlagen und in der Schulhausumgebung ist Ordnung zu halten. Papier und andere Abfälle sind in die Papierkörbe zu werfen.

Art. 14 Pausenaufsicht

Die Lehrerschaft beaufsichtigt den Pausenbetrieb. Die Treppe zur Gemeindekanzlei zählt nicht zum Pausenareal und ist frei zu halten.

Art. 15 **Eingeschränkte Benützung**

Die Turnhalle bleibt in den Sport-, Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien jeweils während der 1. Ferienwoche für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten geschlossen. In den Sommerferien ist die Schulanlage von der 2. Bis 4. Woche geschlossen. In der 1. Und der 5. Ferienwoche ist ein Turnbetrieb nach Absprache möglich.

Während den Ferien findet generell nur eine reduzierte Reinigung der Anlage statt.

In der gesperrten Zeit ist der Zugang zu den Schulräumen in Absprache mit Hauswart und Schulleitung zu gewähren.

Art. 16 **Kindergartenumgelände**

Auf dem Kindergartenumgelände ist es verboten, mit Fahrrädern und Mofas zu fahren. Den schulpflichtigen Kindern ist es untersagt, die Anlagen und das Umgelände des Kindergartens zu benützen.

2. Benützung der Turnhalle und der Plätze für sportliche Zwecke

Art. 17 **Turnschuhe**

In der Turnhalle darf nur mit sauberen und für den Boden geeigneten Turnschuhen (keine schwarze Sohle) oder barfuss geturnt werden. Nach Übungen im Freien sind die Turnschuhe zu wechseln. Das Tragen von Nagel- und Stollenschuhen in der Turnhalle ist verboten.

Art. 18 **Geräte/Geräteraum**

Die Geräte sind sowohl in der Turnhalle als auch auf den Aussenanlagen nach den Turnstunden wieder an ihren Platz, in den für das Schulturnen geeigneten Stand, zu bringen (Reinigen von Magnesia, Tiefstellen der Barrenholmen usw.). Allfällige Verunreinigungen des Bodens durch Magnesia sind zu beseitigen. Im Geräteraum darf nicht gespielt werden.

Art. 19 **Aufstellen der Geräte**

Geräte und Sprungmatten sind sorgfältig zu tragen oder zu fahren. Jedes Schleifen der Turngeräte am Boden ist verboten. Die Hallengeräte dürfen nur in Ausnahmefällen auf dem Pausenplatz oder auf dem Turnplatz verwendet werden. Sie sind nachher gründlich gereinigt wieder an ihren Standort zu bringen.

Art. 20 **Ballspiele/Übungen mit schweren Geräten**

Ballspiele sind auf dem Pausenplatz verboten. Das Ballspielen in der Turnhalle ist nur mit sauberen und trockenen Bällen erlaubt, die nicht gleichzeitig im Freien benützt werden. Fussballspielen ist nur unter Leitung gestattet.

Harte Schüsse gegen die Bühnenabschlussstore und die Sprossenwand sind zu unterlassen.

Übungen mit schweren Geräten (Steinheben, Kugelstossen usw.) sind in der Turnhalle nicht erlaubt. Beim Hantelheben ist die nötige Vorsicht walten zu lassen (Matten auf den Boden legen). Für Schäden haften die Verantwortlichen.

Art. 21 **Spielwiese**

Die Spielwiese darf bei Regenwetter nicht benützt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Hauswart.

Art. 22 **Duschen**

Die Duschen dürfen von den Vereinen benützt werden. Der Wasserverbrauch hat sich in vernünftigen Rahmen zu halten.

Art. 23 **Aufsicht**

Bei sportlichen Anlässen (Turniere, etc.) sind mindestens 2 Aufsichtspersonen zu stellen (Kontrolle der Garderoben und Gänge während des Anlasses). Für Schäden haften die Vereine.

3. Benützung von Schulräumen ausserhalb der Schulzeiten

Art.24 **Gesuche**

Gesuche um Benützung von Schul- und Nebenräumen (siehe Art. 1, exkl. Schulzimmer) ausserhalb der Schulzeiten resp. ausserhalb des von den Vereinen verbindlich erstellten Benützungsplans (siehe Art. 7) sind dem Gemeinderat mindestens 3 Wochen vorher schriftlich zur Bewilligung einzureichen. Der Gemeinderat orientiert die Schulleitung zu Handen der Lehrerschaft und den Hauswart mit Kopie der Bewilligung.

Zur Benützung obiger Räume für Schulanlässe ausserhalb der Schulzeiten ist zwecks Koordination von Terminen die Gemeindeganzlei schriftlich zu informieren.

Turnhalle

Art. 25 Benützung

Die Turnhalle steht für Veranstaltungen frühestens ab Samstag, 07.00 Uhr, zur Verfügung. Am ersten Werktag nach der Veranstaltung muss sie ab 07.00 Uhr für den Turnunterricht wieder zur Verfügung stehen.

Für das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung etc. hat der Veranstalter zu sorgen. Diese Arbeiten erfolgen - wo notwendig - unter Aufsicht und Mithilfe des Hauswarts. Seine Arbeitsleistung ist entsprechend dem Aufwand zu entschädigen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat gemäss separater Gebührenordnung.

Werden Geräteraum sowie Fest- und Schulhausküche benützt, so sind diese nach Anweisung des Hauswarts zu reinigen. Alle Geräte müssen wieder verstaut werden.

Art. 26 Proben

Für Proben steht die Turnhalle frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an höchstens zwei Abenden pro Woche zur Verfügung. Diesbezüglich haben sich die Vereine rechtzeitig zu verständigen. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat. Bei Proben kann die Turnhalle bis 23.00 Uhr benützt werden.

Art. 27 Feuerwache

Bei besonderen Anlässen, namentlich bei solchen mit Dekoration, organisiert der Veranstalter in Verbindung mit der Feuerwehr Geissberg eine Feuerwache. Die Kosten trägt der Veranstalter.

Art. 28 Ordnung

Die Veranstalter sind für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich. Dabei müssen Anstand und Sitte gewahrt bleiben. WC-Anlagen sind reinlich und Einweghandtücher stets bereit zu halten. Die Veranstalter sorgen dafür, dass bei einem Anlass mit Bewirtung die Turnhalle zur festgesetzten Zeit verlassen wird. Die Veranstalter haften für Schäden und Verunreinigungen an Gebäuden und Mobiliar, die auf ihre Veranstaltungen zurückzuführen sind.

Art. 29 **Haftpflicht**

Die Vereine werden speziell darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde für Anlässe und andere Veranstaltungen keine Haftpflicht übernimmt. Die Veranstalter tragen daher die Verantwortung für alle Forderungen, die aus Körperverletzung oder Sachschaden entstehen können.

Art. 30 **Gebühren**

Für die Benützung der Turnhalle haben die Veranstalter, resp. der Wirt, einen Unkostenbeitrag, gemäss separater Gebührenordnung, zu entrichten.

Gemeindesaal/Aula

Art. 31 **Benützung**

Der Gemeindesaal/Aula steht dem Gemeinderat, der Schule, Vereinen und Organisationen zur Benützung für öffentliche Versammlungen, kulturelle Veranstaltungen und als musikalisches Probelokal zur Verfügung. Der Gemeindesaal/Aula kann für solche Zwecke auch als Degustations- bzw. Bewirtungslokal dienen. Turnerische Darbietungen jeder Art und Veranstaltungen, die einen Einsatz von schwereren Gegenständen benötigen, werden jedoch nicht bewilligt.

Aufstellen, Abräumen und Küchenbenützung analog Art. 25 (Turnhalle).

Für den Gemeindesaal/Aula gelten ferner sinngemäss die Artikel 30 -32 (Turnhalle).

Hauswirtschaftsräume, Räume für Textiles Werken und Schulwerkstattsräume

Art. 32 **Benützung**

Vereinen können die Hauswirtschaftsräume, Räume für Textiles Werken und die Schulwerkstätte für Kurse zur Verfügung gestellt werden. Kursleitungen haben sich nach der Bewilligung mit den jeweiligen Lehrpersonen über Details der Benützung abzusprechen. Den Benützungsanweisungen der Lehrpersonen ist Folge zu leisten.

Aufstellen, Abräumen und Küchenbenützung analog Art. 25 (Turnhalle).

Es gelten auch hier sinngemäss die Artikel 29 -31 (Turnhalle).

Art. 33 **Gebühren**

Der Gemeinderat erlässt eine separate Gebührenordnung.
Veranstalter ist bei Bedarf ein Exemplar dieses Benützungsglementes und die Gebührenordnung zuzustellen.

Nach Anhörung von Schulpflege und Schulleitung beschlossen an der der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2013. Inkraftsetzung 1. Januar 2014.
Anpassung 21. März 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Karl Läuchli

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Dagmar Bochsler

Stand: März 2017



Gesuch für die Benützung der Gemeinde- / Schul- und Turnanlagen

Angaben Gesuchsteller

Veranstalter/in:

Name: Vorname:

Adresse:

Telefon: E-Mail:

Mobil (während des Anlasses):

Bemerkungen

Benützungsdatum: Zeit: bis

Bezeichnung des Anlasses:

Gewünschte Lokalität

Turnhalle

Garderobe und Duschanlagen

Office

WC-Anlagen WC EG WC UG

Foyer

Bühne

Schulhaus

Schulküche

Textiles Werken

Werkraum

Gemeindesaal / Aula

Gemeindehaus

Vereinszimmer

Kommissionszimmer

Aussenanlagen

zus. Parkplätze auf Hardplatz

(Rasen darf nur bei guter Witterung nach Absprache mit dem Hauswart und ohne Stollenschuhe betreten werden.)

Übernahme

Die Übernahme / Rückgabe ist mit dem Abwart mind. 1 Woche vor dem Anlass abzusprechen.

Wird eine Kursgebühr erhoben? Ja Fr. Nein

Wird eine Festwirtschaft betrieben? Ja Nein

(Wenn ja, finden Sie das Formular zur Ausstellung der Kleinhandelsbewilligung auf unserer Homepage.
https://www.ruefenach.ch/inhalte/04_Verwaltung/Gemeindeverwaltung/Downloads/DGSAVS_LMI_Einzelanlass-prod-V12.pdf)

Wird der Abfall selbst entsorgt? Ja Nein

Das Gesuch ist **mindestens 4 Wochen** vor dem Anlass ausgefüllt und unterschrieben an folgende Adresse zu schicken:

Gemeindekanzlei
Reinerstrasse 25
5235 Rüfenach

Tel. 056 297 86 00
info@ruefenach.ch

Der Unterzeichnende nimmt Kenntnis vom „Benützungsreglement über die Gemeinde-, Schul- und Turnanlagen“ der Gemeinde Rüfenach und verpflichtet sich, die betreffenden Bestimmungen einzuhalten.

Ort / Datum:Unterschrift:

Bewilligung

- Die Benützungsbewilligung wird erteilt.
- Die Benützungsbewilligung wird **nicht** erteilt.

Gebühr

Fr.

Kosten Hauswart

Fr. 150.00 Fr. 200.00 Fr. 0.00

Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.

Der Schlüssel ist bei der Gemeindekanzlei während den Bürozeiten frühestens 1 Woche vor dem Anlass zu beziehen.

5235 Rüfenach,

IM AUFTRAG DES GEMEINDERATES
Gemeindekanzlei Rüfenach
Die Gemeindeschreiberin

Geht an

- Gesuchsteller/in mit EZ
- Feuerwehr Geissberg
- Schulleitung
- Hauswart
- Gemeinderat
- Finanzverwaltung